



Staatsanwaltschaft Aurich

Staatsanwaltschaft Aurich, Postfach 17 31, 26587 Aurich

Herrn
Manfred Knake
Brandshoff 41
26427 Holtgast

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 210 Js 2518/25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
04941 9998-591

Datum
24.01.2025

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
Tatvorwurf: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
Tatzeit: 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Knake,

am 17.04.2024 erstatteten Sie bei der Polizei in Wittmund eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Vergehens nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Daraufhin sind Ermittlungen durchgeführt worden.

Im Rahmen dieser Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass die hier Beschuldigte [REDACTED] als Eigentümerin des Grundstücks die Abholzung in Auftrag gegeben hat. Die Beschuldigte gab hierzu an, dass die Abholzung erfolgt sei, um abgestorbenes Gehölz und umgestürzte Bäume von der Fläche zu entfernen. Baumaßnahmen seien auf der Fläche jedoch nicht vorgesehen.

Um den Straftatbestand des § 71 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bejahen zu können, muss sich die strafbewehrte Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art beziehen.

Im Verlauf der Ermittlungen wurde auch der Landkreis Wittmund –untere Naturschutzbehörde– um Stellungnahme gebeten zu der Frage, welche Tierarten und Pflanzenarten auf der abgeholzten Fläche ansässig waren. Die untere Naturschutzbehörde teilte daraufhin mit, dass Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sich am angrenzenden Gewässer zur abgeholzten Fläche eine Brutkolonie von Kormoranen befinden würde. Bei Kormoranen (*Phalacrocorax sp.*) handelt es sich jedoch nicht um eine Tierart der streng geschützten Art, sondern um eine Vogelart der besonders geschützten Art. Eine Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kommt daher nicht in Betracht.

Dienstgebäude
Schloßplatz 10
26603 Aurich
Sprechzeiten
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
04941 9998-500
Telefax
04941 9998-690

Parkmöglichkeiten
Julianenburger Straße (400 m)
Am Ellernfeld (450 m)
Barrierefreiheit
Bitte melden Sie sich in der
Wachtmeisterei (Tel.: 04941-
9998-501)

Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN: DE45 2505 0000 0105 0246 49
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail (Nicht in Rechtssachen)
staur-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Auch eine strafbare Handlung nach § 71 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1 a BNatSchG ist ebenfalls nicht ersichtlich, da keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Tiere der besonders geschützten Art oder deren Entwicklungsformen getötet, zerstört oder aus der Natur entnommen worden sind. Die Kormorane waren nicht auf der abgeholzten Fläche angesiedelt, sondern am zur abgeholzten Fläche angrenzendem Gewässer. Darüber hinaus liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass andere Tierarten oder deren Entwicklungsformen der besonders geschützten Art durch die Abholzung getötet worden sind.

Darüber hinaus ist auch eine strafbare Handlung nach § 329 Abs. 4 Nr. 1 und 2 StGB im vorliegenden Fall nicht gegeben. Um die Straftatbestände bejahen zu können, muss es zu einer erheblichen Schädigung der in den jeweiligen Richtlinien aufgeführten Tierarten gekommen sein. Eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums ist dabei dann anzunehmen, wenn der Fortbestand geschützter Tiere oder Pflanzen ernsthaft in Frage gestellt wird. Erheblich ist die Schädigung dann, wenn der Schutzzweck des Gebiets aufgehoben oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Kormorane werden zwar im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG genannt, jedoch ist hier eine erhebliche Schädigung dieser Vogelart im Sinne dieses Straftatbestandes durch die Abholzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzustellen. Laut Stellungnahme des Landkreises diene der Gehölzbestand am Gewässer als optische Abgrenzung zwischen dem potentiellen Schlafgewässer für entsprechende Vogelarten und der Nutzung der Grundstücke und Gebäude durch die Anlieger. Wie sich die landschaftliche Veränderung auswirken werde, sei derzeit nicht vorhersehbar. Eine erhebliche Schädigung im Sinne des § 329 Abs. 4 StGB kann somit nicht festgestellt werden.

Aus den genannten Gründen habe ich daher das Verfahren gegen die Beschuldigte nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Es ist jedoch beabsichtigt, das Verfahren wegen möglicher Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde zur Prüfung abzugeben.

Hochachtungsvoll

A black rectangular redaction box covers the signature of the first state prosecutor.

Erste Staatsanwältin